

Denkmalamt hat Ökostrom

Photovoltaik auf dem Dach versorgt das LAD mit Sonnenstrom

Martin Hahn

Denkmalschutz ist Klimaschutz. Und Denkmalschutz ist mit zusätzlichem Klimaschutz durch Solaranlagen grundsätzlich vereinbar. Das zeigt musterhaft eine dreiteilige Photovoltaikanlage, die der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg im Frühjahr 2024 auf den Dächern des ehemaligen Schelztor-Gymnasiums in Esslingen, dem heutigen Sitz des Landesamts für Denkmalpflege, installiert hat. Die umgesetzte, denkmal- und altstadtverträgliche Lösung steht als Anwendungsbeispiel für die Energiewende in historischen Stadtkernen.

Altes Schelztor-Gymnasium

Das Schelztor-Gymnasium in Esslingen am Neckar wurde 1876/77 nach Plänen des Stadtbaumeisters Gustav Wenzel als Realanstalt erbaut und war von 1954 bis 1979 als Schelztor-Gymnasium in Schulfunktion. In der an Industriearchitektur der Zeit erinnernden Formensprache kommt die technisch-wirtschaftliche Orientierung der Schule deutlich zum Ausdruck. Der in Formen der Neurenaissance zurückhaltend gestaltete, dreiflügelige Backsteinbau gewinnt vor allem durch seine Monumentalität und strenge Fassadengliederung repräsentativen Charakter. Den wichtigsten baulichen Akzent stellt der dreieckige Mittelpavillon an der Berliner Straße dar, der mit seinem erhöhten zweiten Obergeschoss aus der Gebäudeflucht hervortritt. 1904 wurde der Flügel an der Martin-

straße erweitert. 1955 bis 1959 erhielt das Innere ein neues Gepräge. Im Zuge der Umnutzung 2001 bis 2003 hat die Stadt Esslingen als damalige Eigentümerin das Gebäude zum Hauptsitz des Landesamts für Denkmalpflege umgebaut. Die ursprüngliche Schieferdeckung wurde nachempfunden und rote Ziegel wurden wieder zurückgebaut. Im rückseitigen Hof wurde mit der Restaurierungswerkstatt ein flacher moderner Erweiterungsbau errichtet. 2022 ging die Liegenschaft ins Eigentum des Landes über.

Drei exemplarische PV-Anlagen

Mit den nun auf Anregung des Landesamts für Denkmalpflege installierten Photovoltaikanlagen wollen das Land Baden-Württemberg und die Landesdenkmalpflege demonstrieren, wie gut



Klima- und Denkmalschutz miteinander vereinbar sind und wie schnell dies auch umsetzbar ist. Die dreiteilige exemplarische Anlage umfasst rund 240 qm Fläche. Sie orientiert sich an den Leitlinien für Solaranlagen auf Denkmalen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg und kann verschiedene gängige Varianten von Photovoltaik im Denkmalbereich illustrieren. Die Anlage auf dem Dach der Restaurierungswerkstatt zeigt, dass es bei Denkmalimmobilien vielfach auch unkritische Alternativstandorte auf nachrangigen, nicht denkmalgeschützten Nebengebäuden gibt. Die 54 Standard-PV-Module mit einer Gesamtleistung von rund 23 kWp sind aus dem öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar. Auf dem Dach des Altbau-Südflügels zur Martinstraße wurden zwei verschiedene Varianten realisiert. Auf 90 qm wurden matte und monochrome sogenannte Full-Black-Solarmodule auf dem bestehenden schwarzen Ziegeldach verlegt. Sie ordnen sich der eingedeckten Dachfläche unter, halten so viel Abstand von den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch deutlich ablesbar bleibt, und sind flächenhaft angebracht. Die 47 Module warten mit einer Leistung von insgesamt rund 21 kWp Leistung auf. Weitere 45 qm

Dachfläche wurden mit der Sondervariante eines Solarziegels eingedeckt, welche fast unsichtbar das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals noch weniger beeinträchtigen und in der Regel in besonderen Situationen an besonderen Denkmalen oder an besonderen Stellen in historischen Ortsbildern zum Einsatz kommen können. Es handelt sich dabei um 600 PV-Ziegel (normale Tonziegel mit einem aufgesetzten PV-Modul zu je 10 Wp Leistung), in Summe 6 kWp. Beide Varianten sind aufgrund der Höhe des Gebäudes und des flach geneigten Daches im Stadtbild nur an wenigen Stellen sichtbar. Im Blick von der Burg oder von der Neckarhalde aus, den wichtigsten Fernsichten auf die denkmalgeschützte Gesamtanlage Esslingen am Neckar, sind alle Anlagen unsichtbar. Die drei PV-Anlagen auf rund 240 qm Fläche erzeugen mit ihrer Leistung von rund 50 kWp künftig rund 45 000 kWh/a. Dieser Strom wird in das Gebäudenetz eingespeist und primär zur Eigenverbrauchsdeckung genutzt.

Leitlinien

In enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

1 Photovoltaikmodule auf dem Süddach des LAD im Straßenbild.



2 Photovoltaikanlage auf dem modernen Werkstattgebäude im Innenhof.

im Mai 2022 neue Leitlinien erlassen, um die Installation von Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zu erleichtern. Im April 2023 wurden die Leitlinien aktualisiert und das Verfahren beschleunigt. Die Errichtung von Solaranlagen an oder auf nach § 2 des badenwürttembergischen Denkmalschutzgesetzes geschützten Kulturdenkmälern bedarf grundsätzlich einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Diese ist jedoch regelmäßig zu erteilen. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals oder im Falle einer Substanzgefährdung kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht.

Grundlage für die Einzelfallentscheidung sind die folgenden Leitlinien: Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen. Solaranlagen müssen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Dach des Kulturdenkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird: Aufgesetzte Solarelemente halten so viel Abstand zu den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch deutlich ablesbar bleibt (in der Regel zwei bis drei Ziegelreihen); die Solaranlage möglichst flächenhaft an-

gebracht ist und nicht etwa wie „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt ist und die Solaranlage matt und monochrom ausgeführt ist (Rahmen und Module). Sind künstlerische Schutzgründe für das Kulturdenkmal benannt oder handelt es sich um Dachflächen mit einer anspruchsvollen Gestaltung, wie beispielsweise stark gegliederte Dachflächen (Kreuzungen, Rundungen, Überschneidungen, Turmeinschnitte etc.) oder Dachflächen mit einem verzierten Ortgang, historischen Dachgauben, Zwerchhäusern, Schweifgiebeln etc. oder ist eine historische Dachdeckung vorhanden, so ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt. In diesen Fällen ist zudem zu prüfen, ob durch die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe die Erheblichkeit der Beeinträchtigung so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird. Soweit das ausnahmsweise nicht möglich ist, ist die Errichtung der Solaranlage regelmäßig nicht genehmigungsfähig.

Für Solaranlagen, die entsprechend diesen Leitlinien ausgeführt werden, kann die Untere Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren

Abbildungsnachweis

- 1, 2** RPS-LAD, Martin Hahn;
- 3** RPS-LAD, UR;
- 4** RPS-LAD, FP

die Zustimmung des Landesamts für Denkmalpflege voraussetzen, auf dessen Anhörung verzichten und eigenständig entscheiden.

Ausgenommen von dieser Leitlinie bleiben weiterhin Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg) und Objekte in nach § 19 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes geschützten Gesamtanlagen. Soll hier eine Solaranlage errichtet werden, so ist stets das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen, welches das Maß der Erheblichkeit der Beeinträchtigung prüft und gemeinsam mit allen Beteiligten nach denkmalverträglichen Lösungen sucht, die im Zweifelsfall jedoch auch eine Ablehnung bedeuten können. Soll in der Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung eine Solaranlage errichtet werden, so prüft das Landesamt zunächst, ob das Kulturdenkmal über den besonderen Denkmalstatus hinaus in höchstem Maße raumwirksam ist und somit Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen sind (§ 15.4 Denkmalschutzgesetz). Dieses Kriterium besagt, dass das Kulturdenkmal über eine besondere landesgeschichtliche Bedeutung verfügt, durch seine Stellung von landschaftlicher Dominanz ist oder innerhalb des Stadtraums eine Sonderstellung einnimmt, sodass bedeutende historische oder aktuelle Sichtbeziehungen beeinträchtigt würden.

Best-Practice-Beispiel

Das Landesamt für Denkmalpflege zeigt mit dem eigenen Dienstgebäude beispielhaftes Vorgehen in der Vereinbarung von Denkmalschutz und Klimaschutz. Dabei haben sich das Landesamt für Denkmalpflege und der Landesbetrieb Vermögen und Bau bewusst dagegen entschieden, die maximal mögliche Dachfläche für die Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen. Vielmehr war es das Ziel, eine exemplarische Anlage zu bauen und damit die konservatorischen Zielsetzungen und die oben genannten Leitlinien in die Praxis umzusetzen. Die hier erzielte denkmal-

und altstadtverträgliche Lösung steht als Anwendungsbeispiel für die Energiewende in historischen Stadtkernen. Die musterhafte Ausführung soll aufzeigen, wie Denkmalschutz und Klimaschutz zusammengehen können. Von der neuen Photovoltaikanlage kann zu Recht behauptet werden: Klima geschützt – Denkmal und Stadtbild bewahrt!

3 Verlegen der Solarziegel.



4 Termin zur Einweihung der Anlage mit Staatssekretärin Splett (FM), Oberbürgermeister Klopfer, Staatssekretärin Lindlohr (MLW), Regierungspräsidentin Bay, Präsident des LAD Wolf (v.l. n. r.).